



**ELTERNVEREIN**  
für Leukämie- und krebskranke Kinder  
Gießen e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Elternverein für Leukämie- und krebskranke Kinder, Gießen“ mit dem Zusatz „e.V.“, nachfolgend „Elternverein Gießen“ genannt.
2. Der Elternverein Gießen hat seinen Sitz in Gießen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Elternvereins Gießen

1. Der Elternverein Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Elternvereins Gießen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Elternvereins Gießen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Elternvereins Gießen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Elternverein Gießen verfolgt nachfolgende Ziele:
  - a) Verbesserung der Situation betroffener Kinder und Jugendlicher
  - b) Beratung und Betreuung der Familien Leukämie- und krebskranker sowie solcher Kinder, die eine angeborene immunologische und/oder hämatologische Erkrankung haben
  - c) Finanzielle Unterstützung bei besonderer Bedürftigkeit der Familien Leukämie- und krebskranker sowie solcher Kinder, die eine angeborene immunologische und/oder hämatologische Erkrankung haben
  - d) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Leukämie- und Krebserkrankung bei Kindern und Jugendlichen.
3. Der Elternverein Gießen arbeitet mit dem Dachverband Deutsche Leukämie-Forschungshilfe e.V., der Deutschen Kinderkrebsstiftung sowie der Gießener Elternstiftung für krebskranke Kinder – Walter Lahme zusammen.
4. Finanzmittel des Elternvereins Gießen, die an den Dachverband, die Kinderkrebsstiftung oder ähnliche Institutionen weitergeleitet werden, dürfen ausschließlich für die Förderung auf dem Gebiet der Leukämie- und Krebserkrankungen bei Kindern und Jugendlichen verwendet werden.



**ELTERNVEREIN**  
für leukämie- und krebskranke Kinder  
Gießen e.V.

5. Der Elternverein Gießen erhält die Möglichkeit, durch Zustiftung das Grundstockvermögen der Gießener Elternstiftung für krebskranke Kinder – Walter Lahme aufzustocken. Hierdurch soll die Stiftungstätigkeit langfristig gefördert werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Elternverein Gießen hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Elternvereins Gießen durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied ist durch Ausfüllen und Übersendung eines Mitgliedschaftsantrags an das Vereinsbüro des Elternvereins Gießen zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.  
Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers/der Antragstellerin bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides im Vereinsbüro des Elternvereins Gießen schriftlich einzulegen.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss



**ELTERNVEREIN**  
für Leukämie- und krebskranke Kinder  
Gießen e.V.

Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden, und zwar:

- aa) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- bb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Elternvereins Gießen

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden/der Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluß ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides im Vereinsbüro des Elternvereins Gießen schriftlich einzulegen.

Der Ausschluss wird wirksam bei Verstreichenlassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber dem Elternverein Gießen.

Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den Elternverein Gießen; es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Elternverein Gießen im Rahmen der Satzung.
2. Alle Mitglieder sind gehalten,
  - a) durch tatkräftige Unterstützung die Bestrebungen des Elternvereins Gießen zu fördern und übernommene Verpflichtungen zu erfüllen,
  - b) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Elternvereins Gießen abträglich sind,
  - c) einen jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In besonderen Fällen kann der Vorstand diesen Beitrag erlassen.



**ELTERNVEREIN**  
für leukämie- und krebskranke Kinder  
Gießen e.V.

§ 7 Organe des Elternvereins Gießen

1. Organe des Elternvereins Gießen sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Elternvereins Gießen ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Elternvereins Gießen oder – im Falle einer nicht nachweispflichtigen Verhinderung – von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform im Vereinsbüro einzureichen.
4. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Elternvereins Gießen beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Elternvereins Gießen einberufen worden ist (§ 11).
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



**ELTERNVEREIN**  
für Leukämie- und krebskranke Kinder  
Gießen e.V.

7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluß festlegen.
8. Beschlüsse der Mitglieder sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von einem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/-in zu unterzeichnen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der beiden Kassenprüfer
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - g) Sonstige Beschlußfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
  - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4, Ziffer 2) und gegen den Ausschluß eines Mitgliedes (§ 5, Ziffer 1 c)
  - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Elternvereins Gießen

## § 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens 7 Mitglieder an, und zwar:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Schriftführer/-in
  - d) der/die Schatzmeister/-in
  - e) zwei Beisitzer/-innen
  - f) ein/eine Kinderarzt/-ärztin der Universitätsklinik Gießen und Marburg mit ausgewiesener Sachkenntnis in Hämatologie und Onkologie. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Vorstand des Elternvereins Gießen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Elternverein Gießen gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Elternvereins Gießen soll der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.



**ELTERNVEREIN**  
für leukämie- und krebskranke Kinder  
Gießen e.V.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von 4 Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Dem Vorstand obliegt die
  - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - d) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung
  - e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26a EStG gewähren.

## § 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen.

Die Jahresrechnung ist nach Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstands.



**ELTERNVEREIN**  
für leukämie- und krebskranke Kinder  
Gießen e.V.

§ 11 Auflösung des Elternvereins Gießen

1. Die Auflösung des Elternvereins Gießen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Elternvereins Gießen“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 8, Ziffer 3 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden; eine Vertretung (§ 8, Ziffer 1) ist in diesem Fall nicht möglich.
5. Bei Auflösung des Elternvereins Gießen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die gemeinnützige „Gießener Elternstiftung für krebskranke Kinder – Walter Lahme“ mit Sitz in Gießen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll.

Gießen, den 09. November 2024

---

Andreas Hölzle  
Vorsitzender

---

Mirja Niederhäuser  
stellvertretende Vorsitzende